

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 194/91

vom

18. Februar 1992

in dem Rechtsstreit

Konrad R[REDACTED], Ri[REDACTED]-W[REDACTED]-Straße [REDACTED], L[REDACTED]/P[REDACTED],

Klägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Christa D[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], L[REDACTED]/P[REDACTED],

Beklagte zu 2) und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Kullmann, Bischoff, Dr. v. Gerlach und Dr. Dressler

am 18. Februar 1992
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 19. März 1991 wird nicht
angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht
auf Erfolg (vgl. § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung
des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Es mag dahinstehen, ob das Berufungsgericht
als erwiesen ansehen durfte, die Zweitbeklagte
habe ihre Tochter immer wieder über die Ge-
fahren der Verwendung von Spiritus zum Grillen
belehrt. Das Berufungsgericht geht jedenfalls
zutreffend davon aus, daß sich die Anfor-
derungen an die Aufsichtspflicht, insbesondere
die Pflicht zur Belehrung und Beaufsichtigung
von Kindern, nach der Vorhersehbarkeit eines
schädigenden Verhaltens richten (vgl. Senats-
urteil vom 7. Juli 1987 - VI ZR 176/86 -

12

- 3 -

VersR 1988, 83). Da die Organisation des Betriebsfestes allein ihrem Ehemann oblag und - wie bereits das Landgericht festgestellt hat - die Drittbeklagte schon früher öfter gegrillt, dabei aber stets die ungefährlichen Grillanzünder verwendet hatte, brauchte die Beklagte zu 2) nicht damit zu rechnen, daß sich ihre Tochter plötzlich Spiritus beschafft, um das etwa ausgehende Grillfeuer wieder zu beleben.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000,- DM

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Bischoff

Dr. v. Gerlach

Dr. Dressler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)